

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)**

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch:

Die Murwiesenstrasse und der Murhaldenweg werden im Zusammenhang mit dem Neubau der nördlich und südlich an die Murwiesenstrasse angrenzenden Wohnsiedlung an neuer Lage erstellt. Die Murwiesenstrasse wird neu ab der Frohburgstrasse leicht nördlich neben der heute bestehenden Strasse verlaufen und im Bereich des heutigen Kehrplatzes enden. Die heutigen Anwohnerparkplätze werden aufgehoben, die Strasse wird verschmälert und als Begegnungszone gestaltet.

Der nördliche Murhaldenweg wird neu ab der Winterthurerstrasse zum Kehrplatz der neuen Murhaldenstrasse geführt und für den Fuss- und Veloverkehr hindernisfrei auf 3.5 m Breite ausgebaut. Der südliche Murhaldenweg wird ab dem Kehrplatz der neuen Murhaldenstrasse entlang der Grenze des Nachbargrundstücks Kataster Nr. OB4264 bis zur Frohburgstrasse verlaufen und für den Fussverkehr auf 2.5 m Breite ausgebaut.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 22. November bis Montag, 23. Dezember 2019**.

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich gerichtet werden (§ 13 StrG).

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link **aktiv ab 22. November 2019**).

---

Zürich, 22. November 2019 sec/stt

Christa Thalman, RA lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst